

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

N^o 42.

Marienwerder, den 20. Oktober

1897.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2423 die Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Art. 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden; und unter

Nr. 2424 die Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 30. August d. Js. will Ich dem Kreise Thorn im Regierungsbezirk Marienwerder für die neu erbaute Kreischauffee von Groß Bösendorf über Renczkau und Tannhagen nach Damerau gegen Uebernahme der künftigen chausscemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Totis, den 13. September 1897.

gez. Wilhelm R.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.
2) Auf Ihren Bericht vom 1. September d. Js. will Ich dem Kreise Strassburg im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau der Kreischauffeen 1. von Rahnowo über Sumowo und Abl. Soko bis zum Grenzhügel Nr. 2 des Staatsforstreviers Wilhelmsberg und 2. von Gut Blewsk über Slupp und Bolleszin bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Mroczno beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chauffeen erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausscemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S.

S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chauffeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.
Totis, den 13. September 1897.

gez. Wilhelm R.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.

3) Bekanntmachung.

Packetverkehr mit der Republik Honduras.
Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der Republik Honduras auf dem Wege über England versandt werden. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Tage beträgt

	Hamburg oder Bremen	über Belgien und England
bis 1 kg	3 Mk. 20 Pf.	3 Mk. 40 Pf.,
über 1 " 3 "	4 " 40 "	4 " 60 "
" 3 " 5 "	5 " 60 "	5 " 80 "

Außerdem wird in Honduras vom Empfänger für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten und die Aus-händigung der Pakete eine Gebühr erhoben, nämlich für die ersten 565 g 5 Centavos, für jede weiteren 113 g 1 Centavo.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 5. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung. Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Steuererhebers August Kropp zu Tarnowke zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tarnowke, Kreises Flatow, an Stelle des Rentiers Hannemann in Tarnowke zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten

Ausgegeben in Marienwerder am 21. Oktober 1897.

6.)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Namen der Städte.		I. Markt:																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Christburg	—	—	17	19	—	—	—	—	12	19	—	—	—	—	12	22	—	—	—	—	11	93	—	—
2	Culm	17	49	15	49	—	—	12	79	11	72	—	—	14	50	12	36	—	—	14	10	13	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	18	10	—	—	—	—	12	69	—	—	—	50	12	63	—	—	13	37	12	50	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	12	14	12	08	11	71	12	94	—	—	12	57	12	29	11	84	11	49
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	12	39	—	—	—	—	14	—	—	—	12	64	—	—	—	—
6	Graudenz	18	29	17	62	16	26	12	90	12	49	12	07	12	25	11	45	—	—	13	30	12	65	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	12	13	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	11	93	—	—
8	König	16	85	16	65	16	43	12	92	12	78	12	61	13	97	13	79	13	54	12	68	12	43	12	12
9	Löbau	17	51	—	—	—	—	12	19	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	11	79	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	12	22	—	—	—	—	13	21	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—
11	Marienwerder	17	85	—	—	—	—	12	28	—	—	—	—	12	37	—	—	—	—	14	40	—	—	—	—
12	Mewe	17	50	—	—	16	—	13	—	—	—	11	75	13	50	—	—	11	—	13	50	—	—	12	50
13	Neumark	—	—	17	62	—	—	—	—	12	31	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	13	—	—	—
14	Riesenburg	18	30	—	—	—	—	12	66	—	—	—	—	12	40	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	17	25	—	—	—	—	12	87	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—	12	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	12	87	—	—	—	—	13	07	—	—	—	—	12	90	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	12	46	—	—	—	—	13	08	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	16	66	—	—	—	—	11	75	11	25	—	—	11	25	—	—	—	—	13	41	12	66	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	18	26	17	87	—	—	13	34	12	82	—	—	12	40	12	—	—	—	13	97	13	08	—	—
21	Tuchel	16	25	—	—	13	25	12	25	—	—	11	55	12	58	—	—	11	10	9	71	—	—	9	08
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	13	50	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Summa		174	96	137	79	61	94	150	44	173	05	59	69	152	67	163	85	48	21	180	31	149	92	45	19
Durchschnittspreis		17	50	17	22	15	48	12	54	12	36	11	94	12	72	12	60	12	05	12	88	12	49	11	30

der Provinz Westpreußen soll in Schweß eine zweite Apotheke errichtet werden.

Unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlass vom 30. Juni 1894, wonach die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die Konzeption beim Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäft zur anderweiten Verleihung an den Staat zurückfällt, fordere ich geeignete Bewerber auf, binnen 4 Wochen ihre Gesuche bei mir einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3. die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
4. die von den Polizeiverwaltungen der Aufenthaltsorte seit Erlangung der Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,

5. der amtlich beglaubigte Nachweis über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben, auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Bewerber, welche nach dem Jahre 1889 approbiert sind, können voraussichtlich keine Berücksichtigung finden.

Marienwerder, den 2. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

- 7) Zur Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen ist nicht mehr ein vollständiger Metallfarg mit einer hölzernen Umhüllung nöthig, sondern es genügt ein

Badenpreise

Marienwerder im Monat September 1897.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Hülſenfrüchte						Eß-		Stroh				Fleisch														Geräucherter Speck (hiesiger)		Eß-Butter.		Eier																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen, (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Rund-	Heu	im Großhandel	Rind		Schweine-	Kalb-	Lamm-	Geflügel	Fisch	Wild	Pflanzen	Gemüse	Obst	Getreide	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonst

hölzerner Sarg, dem zur Verhütung des Austritts flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen ein hermetisch verschlossener Einsatz aus Zinkblech eingefügt ist. Dieser Einsatz muß zur Prüfung des Verschlusses jederzeit herausnehmbar sein und auf allen Seiten an den inneren Wänden des Holzsarges fest anliegen.
 Marienwerder, den 7. Oktober 1897.
 Der Regierungs-Präsident.

8)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1897 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 100 Pfd.			4. Lamm für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Lamm-
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage		fette	magere		fette	magere		vieh	ber	ne	mel.
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	17 50	21	—	—	—	—	42	—	39 75	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	—	353	—

Marienwerder, den 15. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Nr.		Namen der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1897																								Rinder- nieren- talg 500 g	Eßig. 1 l	
			Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten- Größe		Buch- wei- zen- Größe	Hafer- Größe	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer.	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)															
											Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brannt- en Bohnen																	
Es kostet je 1 Kilogramm																													
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Christburg	28	22	30	30	38	45			45	2 60	3 20	20	1	40														
2	Culm	28	23	38	35	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1	60															
3	Dt. Eylau	35	25	65	50	65	70	60	55	3 30	4 —	20	2	20															
4	Dt. Krone	36	26	40	40	40	40	40	40	2 80	3 60	20	1	60															
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3 —	3 60	20	1	80															
6	Graudenz	29	25	40	35	55	45	45	55	2 50	3 —	20	1	40															
7	Jastrow	34	26	50	30	40	40		30	2 60	3 20	20	1	60															
8	König	25	19	45	25	41	41	49	40	2 80	3 60	20	1	60															
9	Löbau	28	22	40	30		40		30	2 40	3 20	20	1	60															
10	Mk. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1	40															
11	Marienwerder	28	24	61	61	55	50	57	65	3 —	3 80	20	1	80															
12	Mewe	30	28	59	48	70	57	47	60	2 80	3 25	20	2	15															
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1	40													10		
14	Riesenburg	37	22	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1	40	50												16		
15	Rosenberg	30	30	60	38	60	60	60	40	3 20	3 80	20	1	80															
16	Schlochau	30	24	30	24	40	40		30	2 60	3 20	20	1	60															
17	Schweß	28	23	26	21	28	28	28	26	2 80	3 20	20	1	40													20		
18	Strasburg	32	24	50	57	57	55	38	55	2 90	3 80	20	1	40															
19	Stuhm	30	24	24	24	40	50	50	36	2 40	2 60	20	1	60													15		
20	Thorn	30	24	40	30	50	50	40	60	3 20	4 —	20	1	60															
21	Tuchel	22	19	50	25	50		45	40	3 40	3 70	20	1	70															
22	Hammerstein																												
23	Neuenburg																												
24	Wandsburg																												
Summa		6 20	4 91	9 48	7 93	9 54	9 66	8 04	9 66	60 00	73 15	4 20	34 05	50	61														
Durchschnittspreis		29	23	45	38	48	48	47	46	2 86	3 48	20	1 62	50	15														

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 15. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts- der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsteilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat September 1897 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat September 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-

	schlages von fünf vom Hundert für 50 kg			Nicht-
	Hafer.	Heu.	Stroh.	
im Hauptmarkttorte	M	M	M	
Culm für den Kreis Culm	7,40	2,49	2,63	
Flatow für den Kreis Flatow	6,64	3,15	3,15	
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,45	1,58	1,84	
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	7,02	2,10	2,10	
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,56	2,63	2,10	
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	6,66	2,23	2,07	
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	6,98	2,23	2,16	
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,38	2,63	2,26	

Marienwerder, den 15. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung,

betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 18. September 1897.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409) bestimme ich.

Für die Königlich preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen sowie für den Stadtkeis Berlin wird vom 27. September d. Js. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 18. September 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Graf von Posadowsky.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Im Anschluß an die im Extrablatt zu Nr. 13 des Amtsblatts der hiesigen Regierung vom 24. März 1895 veröffentlichten Bestimmungen betreffend die

13)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geldbetrag.		Ort und Zeit der Einlieferung.
				M	S	
1	Einschreibbrief	Clara Läser	Pissanigen	—	—	Graudenz am 24. 5. 97.
2	"	Clara Hantelmann	Breslau	—	—	Marienwerder „ 22. 6. 97.
3	"	Tieli Goldner	New-York	—	—	Thorn „ 20. 1. 97.
4	Postanweisung	Nr. 1586	Mohrungen	1	80	Lautenburg „ 28. 4. 97.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 14. Oktober 1897.

14)

Bekanntmachung.

Die Frist, innerhalb deren nach Maßgabe der früheren Bekanntmachungen Liebesgaben für die von der Ueberschwemmung in den Provinzen Schlesien und Brandenburg Betroffenen unentgeltlich zu befördern sind, wird bis zum 31. Mai k. Js. verlängert. Die Frachtfreiheit wird ferner auch für alle diejenigen Gegenstände gewährt, die zur Erhaltung der Geschädigten in ihrem Haus- und Nahrungsstande oder zur Verwendung als Saatfrucht aus den den Unterstützungskomitees, den Staats- oder Kommunalbehörden zur Verfügung stehenden Geldern beschafft werden. Diese Vergünstigung gilt mithin nicht nur für Saat-

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe bestimme ich für das Barbier- und Friseurgewerbe:

Wenn die Sonntagsarbeiten, welche längstens bis 2 Uhr Nachmittags zulässig sind, länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter (Gehülsen und Lehrlinge) entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Marienwerder, den 12. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat September 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 80 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 8. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

getreide, sondern auch für andere Güter, insbesondere auch für Brodgetreide, Ez- und Saat-Kartoffeln, Futtermittel, Stroh, Heu, und sonstige landwirthschaftliche Bedarfsartikel, und findet nicht nur beim Bezuge der Gegenstände seitens der Unterstützungskomitees, Kreise und Gemeinden und beim Weiterverfande von diesen an die Unterstützungsbedürftigen, sondern auch bei direkter Aufgabe seitens der Lieferanten an die Geschädigten Anwendung. Zur Erlangung der Frachtfreiheit bedarf es einer Bescheinigung des betreffenden Unterstützungskomitees, Kreislandraths oder Gemeindevorstehers, daß das Frachtgut zur Unterstützung der von der Ueberschwemmung Betroffenen dienen soll und

aus für diesen Zweck bestimmten Unterstützungsgeldern beschafft ist.

Danzig, den 13. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15)

Bekanntmachung.

Der konzessionirte Marktscheider Paul Hellmich hat seinen Wohnsitz von Recklinghausen i./Westf. nach Neu Weiffstein, Kreis Waldenburg i./Schl. verlegt.

Breslau, den 9. Oktober 1897.

Königliches Obergbergamt.

16)

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Königsberg i./Pr. soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von dem Grundstück Christburg Band 9 Blatt 561 Nr. 344 der Zimmerpolier Johann und Dorothea geb. Breitsfeld-Jobied'schen Eheleute in Menthen zum Bau der Eisenbahn von Hohenstein nach Marienburg in Anspruch genommene Fläche festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf Mittwoch, den 27. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt.

Allen neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 16. Oktober 1897.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

17)

Statut

für den Wegeverband Czernewitz-Ottlöttschin.

§ 1. Die Gemeinden Czernewitz, Brzozza, Ottlöttschin, Ottlöttschinnef und die Gutsbezirke Czernewitz und Karschau werden unter dem Namen Wegeverband Czernewitz-Ottlöttschin gemäß § 128 der Landgemeindeordnung zu einem Verbands mit dem Sitze in Ottlöttschin vereinigt.

Der Verband wird die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften beantragen.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinsame Festlegung und dauernde Unterhaltung des Weges von der fortifikatorischen Grenze bei Gut Czernewitz über Gut Czernewitz, Dorf Czernewitz, Brzozza, Karschau, Ottlöttschin bis zur Grenze von Rutta, vom Dolatowski'schen Gasthause in Ottlöttschin bis zum Bahnhof Ottlöttschin und von hier bis zur Grenze von Stanislawowo-Slufewo ob. Auch ist der Wegeverband befugt, die Festlegung und Unterhaltung anderer im Wegeverbande gelegener Wege zu beschließen.

§ 3. Die Vertretung des Wegeverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher sich aus Ab-

geordneten der vorbezeichneten Gemeinden und Gutsbezirke zusammensetzt und zwar:

a. aus 1 Abgeordneten von Czernewitz,

" 2 " " Brzozza,

" 3 " " Ottlöttschin,

" 1 " " Ottlöttschinnef,

b. den Besitzern der selbständigen Güter Czernewitz und Karschau, welche je 1 Stimme führen.

§ 4. Als Abgeordnete sind von den betheiligten Gemeinden folgende Personen in den Verbandsausschuß zu entsenden:

a. die sämtlichen Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinden,

b. ferner von der Gemeinde Ottlöttschin die beiden Schöffen und von der Gemeinde Brzozza der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach älteste Schöffe,

c. die Stimmen der selbständigen Güter werden von dem Gutsvorsteher selbst oder seinem Stellvertreter geübt.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. D., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Besitzern Abstand nehmen kann. Der Landrath bestimmt nach Anhörung der am Verbands betheiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher aus ihrer Zahl denjenigen, dem die gemäß § 59 der Landgemeindeordnung zu bewirkende Einberufung der erstmaligen Wahl des Verbandsvorstehers obliegen soll.

Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Der Verbandsausschuß versammelt sich so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes (der Verbandsausschuß) beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses bestimmt sich nach den für die Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Landgemeindeordnung § 106 Absatz 2—4. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. ebendort Anwendung.

§ 7. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gemeindeverband nach Außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbands-

ausschüsse bestimmten zweiten Mitglieder des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 8. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe entstandenen Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung der Kosten auf die theilhaftigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken aufzubringenden Grundsteuer.

§ 9. Der hiernach sich ergebende Antheil der einzelnen Gemeinden wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsauschuß.

Auf Grund der freien Vereinbarung der Theilhaftigen in der Verhandlung vom 9. September 1897 bestätigt.

Thorn, den 11. September 1897.

Der Kreisauschuß.

gez. v. Schwerin. Kohn. B. Dommes.

M. Feldt. Günther.

Der Bestätigungsbefchluß vom 11. September d. J. hat die Rechtskraft erlangt.

Thorn, den 1. Oktober 1897.

Der Landrath.

v. Schwerin.

18) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisauschusses vom 19. September 1897 ist das im Gutsbezirk Biskupitz — Artikel 3 Gebäude Nr. 2 — belegene, im Grundbuche der Gemeinde Biskupitz Band I Blatt 59 verzeichnete, dem Gastwirth Stanislaus Rißermann gehörige Grundstück von 26,36 Ar Größe auf Grund des § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gutsbezirk Biskupitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Biskupitz vereinigt worden.

Thorn, den 6. Oktober 1897.

Der Kreisauschuß.

19) Bekanntmachung.

Da auf Grund der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. August 1895, betr. Wegeinziehung vom Grünfelde Erbegräbnis nach Schroop, sowie Einengung des Weges Grünfelde-Gintro und Grünfelde-Schroop kein Widerspruch erfolgt ist, so steht der Wegaufhebung bezw. Wegeinengung kein Hindernis entgegen.

Am 9. Oktober 1897.

Der Amtsvorsteher.

20) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gasthofsbesizers Eduard Schmidt hiersebst soll der sogenannte Kirchensteig von Gruczno nach Maleschewowo und zwar derjenige Theil, welcher zwischen dem neu ausgelegten Wege von Maleschewowo nach Gruczno und der Staatschauffee Dirschau-Bromberg

liegt, als durch den neuen Weg überflüssig geworden, kassirt werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen binnen vier Wochen Ausschußfrist bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen sind.

Eine Zeichnung liegt zur Einsicht in meinem Amtszimmer aus.

Gruczno, den 8. Oktober 1897.

Der Amtsvorsteher.

Riemeyer.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Seidler, Arbeiter, geboren am 6. Dezember 1843 zu Gennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. September 1892), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. September d. Js.
2. Leonard Wlodarczyk, Tapezierer, geboren am 11. November 1873 zu Grodzisk, Bezirk Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bandendiebstahls (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. März 1896), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Otto C ub e l w a s t e, Kellner, geb. am 26. Juli 1866 zu Belgrad, Serbien, serbischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 9. August d. J.
2. Josef F i s c h e r, Tagelöhner, geb. am 10. August 1834 zu Altfinzberg, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Tirschenreuth, vom 5. August d. J.
3. Z ad u k b e n H a l i (Haly), Photograph, geboren am 7. April 1866 zu Damascus, Syrien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falschen Namens und Gebrauch für Andere ausgestelltter Urkunden, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz, vom 21. August d. J.
4. Johann K a l l i s t a, Bäcker, geb. am 8. Mai 1864 zu Langenlois, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 11. August d. Js.
5. Karl Franz Josef P e l l i c o (Pelico), Fleischer, geboren am 19. April 1854 zu Novoles, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 22. Juli d. J.

22) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September d. Js. dem städtischen Förster Karl Langhagel zu Försterei Rothof bei Graudenz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Brocks in Marienwerder ist zum Provinzial-Schul-Rath beim Provinzial-Schul-Kollegium zu Schleswig befördert worden.

Den Professoren, Gymnasial-Oberlehrern Kitt in Königs, Dr. Ehling in Dt. Krone, Lic. Ossowski in Strassburg und Pitsch in Marienwerder ist der Rang der Räte vierter Klasse und den Gymnasial-Oberlehrern Chudzinski in Thorn und Braun in Marienwerder den Charakter als „Professor“ verliehen worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden, der kommissarische Religionslehrer Henke am Gymnasium zu Dt. Krone und der wissenschaftliche Hilfslehrer Rosengarth am Progymnasium zu Löbau.

Als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Graudenz ist der bisherige Vikar Scherer aus Berent angestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Biedermann in Pr. Friedland ist gestorben und

der ordentliche Seminarlehrer Schönke in Graudenz ausgeschieden.

Es sind versetzt worden: Der Steuer-Einnehmer I. Kl. Sedelmayer von Marienburg nach Flatow, der Grenz-Aufseher Guske von Grabow als Steuer-Aufseher nach Dt. Eylau, die Grenz-Aufseher Wehlich von Neudorf und Schulz von Bartnicka nach Schilno und Besniza, der Grenz-Aufseher Bittner von Wola-Wapowska als Steuer-Aufseher nach Thorn, der Grenz-Aufseher Krause in Miesionskowo als Steuer-Aufseher nach Dt. Krone, der berittene Grenz-Aufseher Baur von Graumen als berittener Steuer-Aufseher nach Pr. Friedland, der Grenz-Aufseher Käslar von Schilno als Steuer-Aufseher nach Baldenburg, der Zollpraktikant Kosch in Dt. Krone als berittener Steuer-Aufseher ebendort und der Zollpraktikant Voigt von Neufahrwasser nach Schwes.

Zur Probefähigkeit als Grenz-Aufseher ist der Sergeant Gülland aus Pr. Stargard nach Schilno einberufen worden.

Der Rammereikassen-Rendant Nicolai ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Tuchel ernannt worden.

Die Wahl des Sattlermeisters Martin Sobka f

zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub ist bestätigt worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Graf von der Gröben zu Kl. Ludwigsdorf nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Limbsee ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsbesitzer Hollatz zu Michlau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Michlau ernannt.

Im Kreise Strassburg Wpr. ist der Gutsächter Schwetaz zu Adl. Neudorf nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neudorf ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Quiram, Kreis Dt. Krone, ist dem Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Mühlradt in Rosenfelde von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen in Bienkowo, Kielp und die katholische Schule in Gr. Czyste ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Albrecht in Culm übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Herr Professor Dr. Rönspieß in Culm von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kandidaten der Theologie Ernst Ballerstedt in Blandau, Kreis Culm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Klara Schmidt in Gut Hohenstein, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Konopatz, Kreis Schwes, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwes bis zum 20. d. Mts. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Wenglarfen, Kreis Schwes, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Bartsch zu Dt. Krone bis zum 10. November d. Js. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Lonskipiec, Kreis Schwes, wird zum 1. Januar f. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.)